

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Frielendorf

(in der Fassung des 1. Nachtrages vom 25. März 2010)

§ 1 Verdienstaussfall

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 10,00 € pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Der Durchschnittssatz wird nur dann gezahlt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit an Arbeitstagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr ausgeübt wird.
- (5) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.

...

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, wenn sie soweit verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.
- (3) Die Fahrkosten der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Ortsbeiräte vom Wohnort zum Sitzungsort werden zusammen mit der Aufwandsentschädigung pauschaliert ausgezahlt.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Ortsbeiräte erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles eine pauschalierte Aufwandsentschädigung und pauschalierte Fahrkosten für Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte, der Ausschüsse und Kommissionen folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- Vorsitzender der Gemeindevertretung	60,00 €
- Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses	27,50 €
- Mitglieder der Gemeindevertretung	25,00 €
- Beigeordnete mit einer Entfernung (einfache Fahrtstrecke) bis 2,5 km zwischen Wohnung und Rathaus	35,00 €
- Beigeordnete mit einer Entfernung (einfache Fahrtstrecke) über 2,5 km bis 5 km zwischen Wohnung und Rathaus	40,00 €
- Beigeordnete mit einer Entfernung (einfache Fahrtstrecke) über 5 km zwischen Wohnung und Rathaus	45,00 €
- Ortsvorsteher/innen von Ortsteilen bis 200 Einwohner	25,00 €
- Ortsvorsteher/innen von Ortsteilen über 200 bis 700 Einwohner	27,50 €
- Ortsvorsteher/innen von Ortsteilen über 700 Einwohner	30,00 €
- Mitglieder der Ortsbeiräte	3,00 €

Die monatliche Aufwandsentschädigung wird für jede Funktion gezahlt.

...

- (2) Vertritt ein Mitglied des Gemeindevorstandes den/die Bürgermeister/in infolge Krankheit, Urlaub oder sonstiger Abwesenheit in der Führung der Amtsgeschäfte, erhält er/sie neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der pauschalierten Aufwandsentschädigung eine Aufwandsentschädigung von 20,00 € je Kalendertag. Vertritt ein Mitglied des Gemeindevorstandes den/die Bürgermeister/in in Einzelfällen (Repräsentationen, Besuche, Besprechungen etc.), so erhält er/sie hierfür eine Aufwandsentschädigung von 6,00 €.
- (3) Zu Beratungen von Ausschüssen zugezogene Personen, die eine Bevölkerungsgruppe vertreten und zugezogene Sachverständige sowie sachkundige Einwohner/innen als Mitglieder einer Kommission und Mitglieder von Beiräten der Gemeinde (z.B. Seniorenbeirat) erhalten, neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten, pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 6,00 €.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den festgesetzten Entschädigungen, wie sie gemäß Bundes- und Landeswahlordnung für Bundestags- und Landtagswahlen gezahlt werden.
- (5) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 15,00 €.

§ 4 Fraktionssitzungen

Der Ersatz der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung für Fraktionssitzungen sind in der pauschalen Aufwandsentschädigung enthalten.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt § 5 Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach § 5 Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Frielendorf vom 23. Oktober 1997 außer Kraft.